

## **Ralf Peisl (Ex-Aufsichtsrat)**

**Beitrag von „emilou“ vom 6. Oktober 2014, 14:11**

Noch als Ergänzung: Peisl braucht denjenigen gar nicht vor Gericht vertreten. Als Anwalt hat er vermutlich schon dann Schweigepflicht, wenn einer sich erstmal einen Rat einholt.

Und es könnte doch auch sein, daß er diese anwaltliche Schweigepflicht 1:1 auf Schweigepflicht eines Aufsichtsrates überträgt, da zu wenig differenziert und deshalb den Begriff viel zu eng faßt.

Gömmel jedenfalls hat da einen anderen Bezug hergestellt: zur politischen Ebene: auch bei Stadträten, Bürgermeistern kann nicht alles offen kommuniziert werden, aber es wird differenziert, weil die Öffentlichkeit eben Informationen braucht, um wählen zu können. Es gibt dann eben öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen. Und letztere sind so selten wie möglich, die Informationsmöglichkeit dagegen so umfassend wie möglich.

Genauso wie kontroverse Diskussionen nicht per se schädlich sind, sondern nur, wenn sie die Sachebene verlassen oder Diffamierungen statt Argumente ausgetauscht werden.

Wenn man einen Verein präferiert, wo der Aufsichtsrat demokratisch von der Mitgliederversammlung gewählt wird, dann muß man da eben auch klären, was wirklich der Geheimhaltung unterliegen muß (z.B. Spielerverträge) und wo es sogar notwendig ist, daß der Wähler weiß, welche Meinung ein Kandidat zu einem Thema hat.

Wenn eine Mehrheit der Meinung ist, sie mag einen Kandidaten, der sich nur mit seinem Spezialgebiet beschäftigt oder die Geheimhaltung sehr eng faßt, ist das okay. Es ist aber nicht in Ordnung, von den anderen Kandidaten zu verlangen, daß sie dieselben Überzeugungen haben wie dieser Kandidat und ihnen Vereinsschädigung vorzuwerfen, wenn sie ihr Amt offen anders interpretieren. Auch hier sollte letztlich jeder respektiert werden, wenn er eine Mehrheit gefunden hat. Weil es hier eben keine gesetzlich festgeschriebenen Regelungen gibt. Schon gar nicht für einen Aufsichtsrat in einem Verein